

Satzung des Schulvereins GABIE

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein GABIE **G**rundschule **A**chim **B**ierden" e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim unter der Nr. 18 VR 600 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Achim. Der Verein wurde am 22.11.2002 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Bierden zur Verwirklichung des genannten Förderzwecks.
- (3) Der Schulverein der Grundschule Bierden e.V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, LehrerInnen, Freunde, Förderer und Ehemaligen der Grundschule Bierden.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Grundschule Bierden ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Die Mittel sollen zur Unterstützung aller im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen wie,
 - (a) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - (b) Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Grundschule Bierden über.
 - (c) Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule. Darüber hinaus wird der Verein auch selbst mit diversen Veranstaltungen mit den Schulkindern tätig.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft erstreckt sich im Sinne einer Familienmitgliedschaft auch auf die Kinder des Mitgliedes.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages ist den Mitgliedern freigestellt, beträgt aber mindestens 12,00€.
- (3) Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind während dieser Ausbildungszeit von den Beiträgen befreit.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern, wobei 4 nicht als Mitglieder des Kollegiums oder als sonstige Beschäftigte der Grundschule Bierden angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) drei Beisitzern.Der/ die Schulleiter/in ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die übrigen 5 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes ist zulässig.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern mit der Angabe des Grundes.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und 3 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Aussprache der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den öffentlichen Schulträger der Grundschule Bierden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die genannte Grundschule, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde aufgrund rechtlicher Neuerungen erweitert/
umformuliert.

(Ort, Datum) bei Gründung: Achim, 22.11.2002

Satzungsänderung am 15.05.2017

Achim, den

_____	1. Vorsitzende
_____	2. Vorsitzende
_____	Schriftführerin
_____	Kassenführer
_____	Schulleitung
_____	1. Beisitzerin
_____	2. Beisitzerin